

# RS OGH 1998/4/15 3Ob2440/96m, 6Ob48/01d, 3Ob226/04p, 9Ob22/17a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.1998

## Norm

ABGB §859

GSpG §25

## Rechtssatz

Durch eine Selbstsperre eines Casinobesuchers wird ein Dauerschuldverhältnis begründet, das vom Besucher, wenn nicht Gesetz oder Vertrag entgegenstehen, jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgekündigt werden kann.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 2440/96m

Entscheidungstext OGH 15.04.1998 3 Ob 2440/96m

Veröff: SZ 71/68

- 6 Ob 48/01d

Entscheidungstext OGH 31.01.2002 6 Ob 48/01d

Vgl; Veröff: SZ 2002/15

- 3 Ob 226/04p

Entscheidungstext OGH 24.11.2004 3 Ob 226/04p

- 9 Ob 22/17a

Entscheidungstext OGH 24.05.2017 9 Ob 22/17a

Beisatz: Hier: Auch der Sohn des Klägers hatte die Selbstsperre unterfertigt. Es gab zwischen den Streitparteien aber keine Vereinbarung dahingehend, dass die Selbstbeschränkung nur mit Zustimmung oder Information des Sohnes des Klägers gelockert oder aufgehoben werden dürfte. (T1)

Beisatz: Es lassen sich keine allgemeinen Grundsätze über die Rechtswirkungen der Aufnahme weiterer Personen in eine Casino-Besuchsbeschränkung festlegen, sondern die jeweilige vertragliche Vereinbarung ist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls auszulegen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110236

## Im RIS seit

15.05.1998

## Zuletzt aktualisiert am

29.06.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)